

Aufwind-Brettachtal e.V.
Christian Ludwig
In den Dorfgärten 21
71543 Wüstenrot

Gmund, 06.04.2022 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Eberfirst", 74246 Eberfirst**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des Vereins Aufwind-Brettachtal e.V. vom 08.02.2022 als Neufassung folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Aufwind-Brettachtal und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Eberfirst
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Eberstadt,
Gemeinde Eberstadt,
Landkreis Heilbronn.
3. Flugbetriebsflächen:

<u>Startfläche 1</u>	Bezeichnung: „Eberfirst Startplatz 1 (Rampe für HG)“
	Koordinaten: N 49°11'16.6128" O 9°19'22.584"
	Flurstück 835, Gemarkung Eberstadt
	Höhe: 300 m

Höhendifferenz: ca. 108 m

Startrichtung: 200° bis 250°

Fluggeräte: HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Einweisung erforderlich

Startfläche 2

Bezeichnung: „Eberfirst Startplatz 2 (GS)“

Koordinaten: N 49°11'21.58" E 9°19'19.90"

Flurst. 1063, Gemarkung Eberstadt

Höhe: 293 m

Höhendifferenz: LP 1: 103 m, LP 2: 98 m, LP 3: 94 m

Startrichtung: ca. 230°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer (mit Auflagen), keine Ausbildung

Bemerkung: Ohne das Auffinden von Aufwinden nach dem Start ist der Hang rechtzeitig und mit einer ausreichenden Flughöhe in Richtung der Landeplätze zu verlassen. Die Sicherheitsmindesthöhen zu Gebäuden, Straßen, Stromleitungen, etc. sind während des gesamten Fluges gem. Flugbetriebsordnung (FBO) und §6 LuftVO zwingend einzuhalten. Beim Anflug zu den Landeplätzen 2 und 3 sind die Baumreihen und Hindernisse in ausreichender Höhe zu überfliegen (Leegefahr!).

Landefläche 1

Bezeichnung: „Eberfirst Landeplatz Maushecken (LP1)“

Koordinaten: N 49°11'01.75" E 9°19'17.98"

Flurst. 1501, Gemarkung Eberstadt

Höhe: 191 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, GS-Doppelsitzer, keine Ausbildung, Einweisung erforderlich,

Bemerkung: Die Landefläche ist breit und lang. Sie ist aus nördlicher Richtung frei anfliegbar. Pilotinnen und Piloten, welche den Landeplatz 1 nutzen möchten, müssen vor dem Erstflug von einer geeigneten und befugten Person des Vereines in die örtlichen Gegebenheiten und flugtechnischen Besonderheiten eingewiesen werden. Die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Landefläche 2

Bezeichnung: „Eberfirst Landeplatz Obere Zwerchäcker (LP2)“

Koordinaten: N 49°11'05.74" E 9°19'07.87"

Flurst. 1505: Gemarkung Eberstadt

Höhe: 210 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: HG-A-Schein, GS-B-Schein, keine Doppelsitzer, keine Ausbildung, Einweisung erforderlich

Bemerkung: Die Landefläche ist ausreichend groß, aber von zahlreichen Hindernissen umgeben. Auf Grund der Hindernisse im Umfeld sollte der Landeplatz 2 nur von geübten Piloten, die im Besitz des unbeschränkten Luftfahrerscheines sind und ein hohes Maß an Flugerfahrung besitzen, genutzt werden.

Pilotinnen und Piloten, welche den Landeplatz 2 nutzen möchten, müssen vor dem Erstflug im Gelände von einer geeigneten und befugten Person des Vereines in die örtlichen Gegebenheiten und flugtechnischen Besonderheiten eingewiesen werden und nachweisen bzw. in geeigneter Form vorführen, dass sie über ausreichend Flugerfahrung und Schirmbeherrschung verfügen. Die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Der Landeplatz darf nur angeflogen werden, wenn die Flughöhe ausreichend ist und die vorherrschenden Windverhältnisse einen sicheren Anflug bzw. sichere Landung zulassen.

Landefläche 3

Bezeichnung: „Eberfirst Landeplatz Lennacher Brunnen (LP3)“

Koordinaten: N 49°11'12.76" E 9°18'56.74"

Flurst. 1198: Gemarkung Eberstadt

Höhe: 200 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: B-Schein, keine Doppelsitzer, keine Ausbildung, Einweisung erforderlich

Bemerkung: Die Landefläche ist klein und von zahlreichen hohen Hindernissen umgeben. Auf Grund der Hindernisse im Umfeld, sollte der Landeplatz 3 nur von geübten Piloten, die im Besitz des unbeschränkten Luftfahrerscheines sind und ein hohes Maß an Flugerfahrung haben, genutzt werden.

Pilotinnen und Piloten, welche den Landeplatz 3 nutzen möchten, müssen vor dem Erstflug im Gelände von einer geeigneten und befugten Person des Vereines in die örtlichen Gegebenheiten und flugtechnischen Besonderheiten eingewiesen werden und nachweisen bzw. in geeigneter Form vorführen, dass sie über ausreichend Flugerfahrung und Schirmbeherrschung verfügen. Die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Der Landeplatz darf nur angeflogen werden, wenn die Flughöhe ausreichend ist und die vorherrschenden Windverhältnisse einen sicheren Anflug/Landung zulassen (Leewirkung durch Baumreihen, etc.).

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen (SP 2):

1. Starts mit dem Gleitschirm und Doppelsitzergleitschirm dürfen nur erfolgen, wenn ein turbulenzfreier Gegenwind von vorne (hier ca. 230°) in ausreichender Stärke (ca. 12-15 km/h) weht, sodass der Gleitschirm im Stehen/auf der Stelle aufgezogen und sicher kontrolliert werden kann. Empfehlenswert ist die Anwesenheit eines zusätzlichen Startleiters/-helfers, der das Gleitsegel in der Aufziehphase auf Störungen untersucht (Verhänger, Einklappungen, ect.) und die Flugfähigkeit des Flügels neben dem Piloten zusätzlich kontrolliert.
2. Pilotinnen und Piloten, welche das Gelände mit dem Gleitschirm nutzen möchten, müssen vor dem Erstflug im Gelände von einer geeigneten und befugten Person des Vereines in die örtlichen Gegebenheiten und flugtechnischen Besonderheiten eingewiesen werden und nachweisen bzw. in geeigneter Form vorführen, dass Sie über ausreichend Flugerfahrung und Schirmbeherrschung verfügen. Die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
3. Ohne das Auffinden von Aufwinden nach dem Start ist der Hang rechtzeitig und mit einer ausreichenden Flughöhe in Richtung der Landeplätze zu verlassen.
4. In dem Gelände dürfen Doppelsitzerflüge durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Landeplatz 1 sicher erreicht werden kann, sowie die Windverhältnisse einen gefahrenlosen Anflug und eine sichere Landung zulassen. Die Beurteilung und Einschätzung der Bedingungen liegt im Ermessen des Doppelsitzerpiloten und des Geländehalters.
5. Die Sicherheitsmindesthöhen zu Gebäuden, Straßen, Stromleitungen, etc. sind während des gesamten Fluges gem. Flugbetriebsordnung (FBO) und §6 LuftVO zwingend einzuhalten.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 07.11.1994 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Eberfirst“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter gemäß § 25 LuftVG erteilt. Mit Bescheid vom 02.02.2022 wurde die Erlaubnis auf den Verein Aufwind-Brettachtal e.V. übertragen.

Da Starts von der bestehenden Startfläche nur mit Drachen möglich sind, beantragte der Geländehalter mit Schreiben vom 08.02.2022 die Erweiterung der Erlaubnis um eine weitere Startfläche, welche für Gleitschirme geeignet ist. Die neue Fläche befindet sich nördlich in der Nähe des bereits zugelassenen Startplatzes für Drachen.

Das Gelände wurde durch den anerkannten Geländesachverständigen Karsten Kirchhoff am 22.03.2022 begutachtet. Auflagen bzw. Hinweise für einen sicheren und ordnungsgemäßen Flugbetrieb wurden festgelegt. Sie wurden in die Erlaubnis mit aufgenommen. Für eine bessere Übersicht wurde die Erlaubnis neu gefasst.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

Da es sich bei der angestrebten Änderung der Außenstarterlaubnis nicht um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG handelt, war kein gesondertes Beteiligungsverfahren erforderlich.

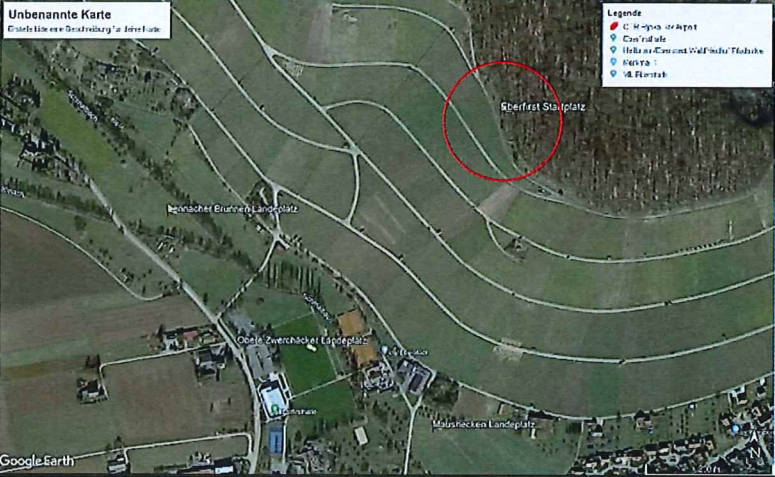
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

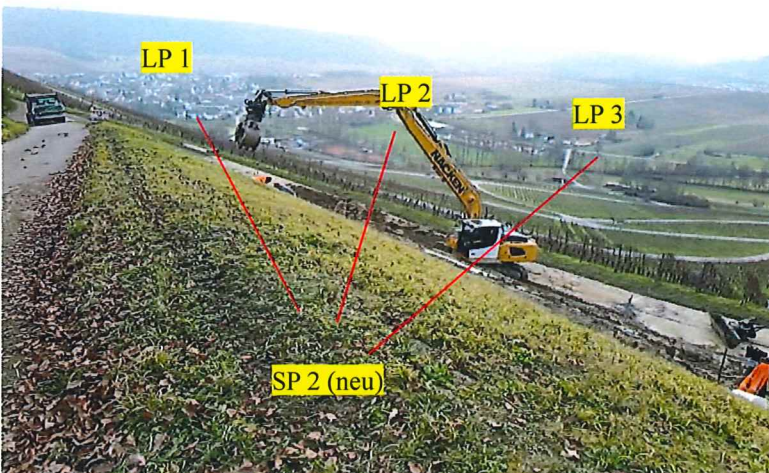
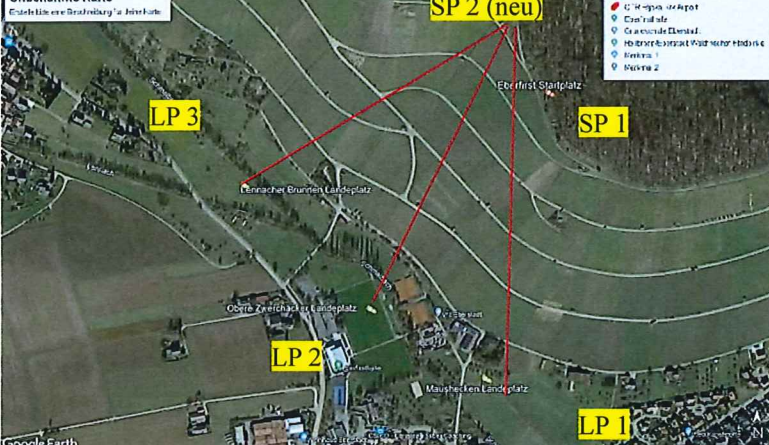
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

VII. Startplatzbeschreibung

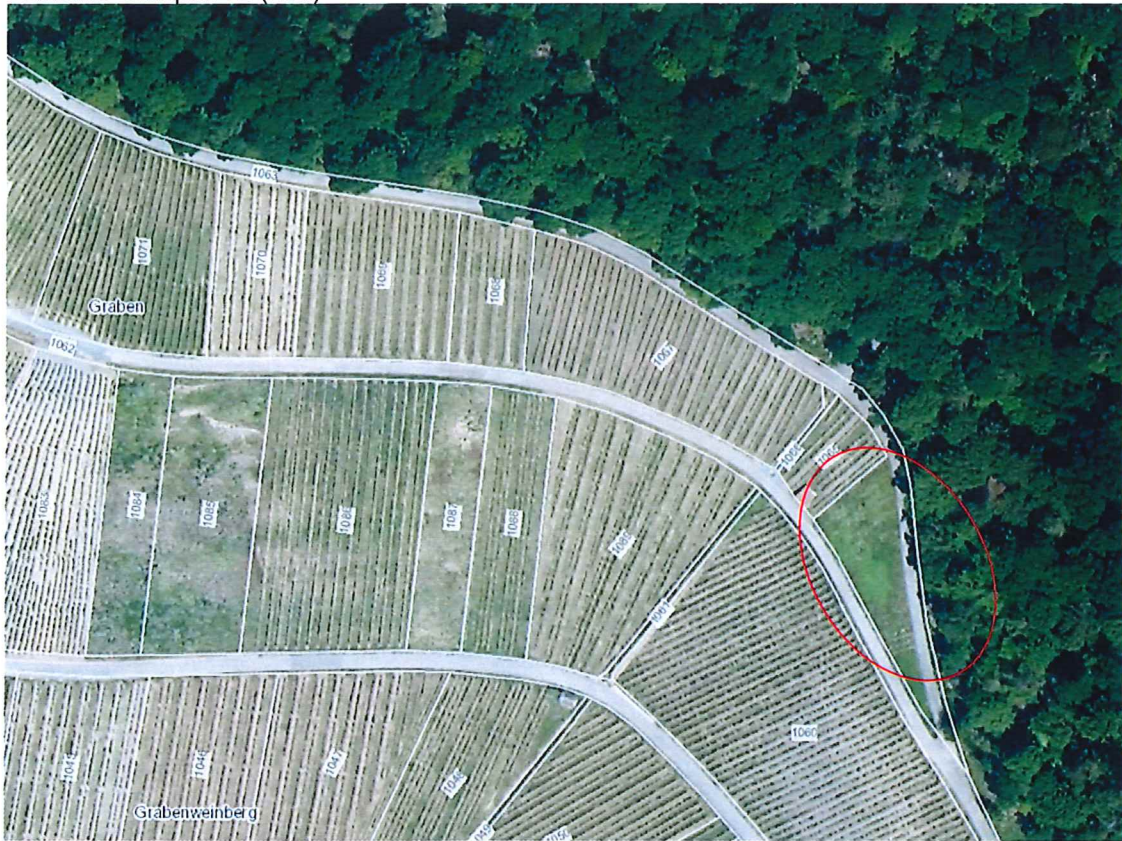
Startplatz 1	Eberfirst (s. bestehende Erlaubnis)
Foto Startplatz 1 (Blick auf den Startbereich)	
Google Earth Kartenausschnitt (Quelle Google Earth)	
Startplatz 2	
Foto Startplatz 2 (Blick auf den Auslege- /Startbereich)	

VIII. Flugstreckenbeschreibung

Foto Flugstrecke (Blick vom Startplatz 2 zum Landeplatz 1-3)	
Google Earth Kartenausschnitt Flugstrecke Startplatz 2 zu Landeplatz 1-3 (Quelle Google Earth)	
Sichtverbindung Start-Landeplatz	Es besteht eine direkte Sichtverbindung vom Startplatz 2 zu den Landeplätzen 1-3.
Höhendifferenz	Zum LP 1: 103 m Zum LP 2: 98 m Zum LP 3: 94 m
Flugstreckenlänge	Länge = ca. 625 m zu Landeplatz 1 Länge = ca. 525 m zu Landeplatz 2 Länge = ca. 545 m zu Landeplatz 3
Gleitverhältnis	Zum LP 1: ca. 1 : 6 Zum LP 2: ca. 1 : 5,4 Zum LP 3: ca. 1 : 5,8
Hindernisse	Überflug zu den Landeplätzen erfolgt über bewirtschaftete Weinberge und landwirtschaftliche Nutzflächen, sowie Streuobstwiesen und Baumreihen.
Notlandeplätze	Freie Wiesenflächen am Hangfuß.
Bemerkungen	Ohne das Auffinden von Aufwinden nach dem Start ist der Hang rechtzeitig und mit einer ausreichenden Flughöhe in Richtung der Landeplätze zu verlassen. Die Sicherheitsmindesthöhen zu Gebäuden, Straßen, Stromleitungen, etc. sind während des gesamten Fluges gemäß Flugbetriebsordnung (FBO) und §6 LuftVO zwingend einzuhalten. Beim Anflug zu den Landeplätzen 2 und 3 sind die Baumreihen und Hindernisse in ausreichender Höhe (Leegefahr!) zu überfliegen.

Flurkarten (ohne Maßstab)

Flurkarte Startplatz 2 (neu)



Flurkarte Landeplatz 1

